



Steuer-News

01/2016

AKTUELLE STEUERGESETZGEBUNG

Finanzverwaltung soll moderner werden

Bild: Raven.com/Fotolia



Das Bundeskabinett hat im Dezember 2015 den Regierungsentwurf zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens beschlossen. Damit gab die Bundesregierung den Startschuss für ein entsprechendes Gesetzgebungsverfahren, dass im Jahr 2016 abgeschlossen werden soll. Die Finanzverwaltung steht nun vor ihrer größten Reform seit Jahren. Betroffen sind Millionen Steuerzahler, denn künftig soll ein

Großteil der Steuererklärungen vollautomatisch bearbeitet werden. Ziel des Gesetzes ist, das Besteuerungsverfahren an die modernen Kommunikationsmittel anzupassen, IT-Abläufe im Finanzamt zu optimieren und eine stärkere Service-Orientierung zu erreichen. So soll es künftig beispielsweise möglich sein, auf Papierbelege zu verzichten bzw. diese elektronisch an das Finanzamt zu senden. Für Arbeitnehmer und Rentner soll es weiterhin möglich sein, die Steuererklärung in Papierform abzugeben. Allerdings sieht der Gesetzentwurf auch einige Verschärfungen, wie ein automatisches Verspätungsgeld für verspätet abgegebene Erklärungen, vor. Die Regelungen sollen ab dem Jahr 2017 gelten. Die komplette Umsetzung soll allerdings bis zum Jahr 2022 dauern.

AKTUELLER STEUERTIPP

Das sollten Sie aufbewahren!

Häufig wird der Jahreswechsel genutzt, um Belege, Quittungen und Rechnungen zu ordnen. Dabei sollte nicht alles, was sich über die Jahre angesammelt hat, blindlings weggeworfen werden, denn eine Reihe von Belegen müssen für das Finanzamt aufbewahrt werden. Ein Unternehmer muss Geschäftsbücher, Inventare, Bilanzen und sonstige zu führende Bücher zehn Jahre lang aufbewahren. Auch für digitale Aufzeichnungen gilt die zehnjährige Speicherfrist. Empfangene oder abgesandte Handels- und Geschäftsbriefe müssen hingegen grundsätzlich nur sechs Jahre lang aufbewahrt werden. Zu Beginn des Jahres 2016 können Unternehmer daher Bücher, Jahresabschlüsse, Inventare und Aufzeichnungen mit der letzten Eintragung aus dem Jahr 2005 oder früheren Datums entsorgen. Empfangene Handels- bzw. Geschäftsbriefe, die bis zum 31. Dezember 2009 oder früher eingegangen sind und Durchschriften abgesandter Handels- bzw. Geschäftsbriefe, die bis zum 31. Dezember 2009 oder früher abgesandt wurden, können ebenfalls aussortiert werden. Privatpersonen müssen Rechnungen und sonstige Belege im Regel-

fall nicht archivieren. Wurden sie dem Finanzamt vorgelegt und ist der Steuerbescheid in Ordnung, können die Belege entsorgt werden. Gibt der Steuerzahler seine Steuererklärung elektronisch ab und sendet keine Belege nach, so sollte er die Belege mindestens bis zur Bestandskraft des Steuerbescheides aufbewahren. Eine Sonderregelung gibt es allerdings für Steuerzahler, die gut verdient haben. Wer positive Einkünfte aus Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung, nichtselbstständiger Arbeit oder sonstige Einkünfte von mehr als 500.000 Euro erzielt hat, muss die entsprechenden Unterlagen sechs Jahre lang aufbewahren. Bauherren und Renovierer müssen Rechnungen, die für Arbeiten oder Dienstleistungen an einem Haus, einer Wohnung oder einem Grundstück ausgestellt werden, zwei Jahre lang aufbewahren. Neben den steuerlichen Aufbewahrungsfristen sollten Rechnungen oder Quittungen auch aus zivilrechtlichen Gründen zurückbehalten werden. Mit diesen Belegen lassen sich im Streitfall Verjährungsfristen oder Gewährleistungsrechte besser nachweisen.

AKTUELLES AUS DER FINANZVERWALTUNG

So rechnen Sie unentgeltliche oder verbilligte Mahlzeiten an Arbeitnehmer ab

Ab Januar 2016 gelten für unentgeltliche oder verbilligte Mahlzeiten an Arbeitnehmer neue Sachbezugswerte. Dies geht aus einem Verwaltungsschreiben des Bundesfinanzministeriums vom 9. Dezember 2015 hervor. Arbeitgeber müssen bei der Lohnabrechnung ab dem Jahr 2016 die geänderten Werte berücksichtigen. Hintergrund: Auch Sachleistungen des Arbeitgebers an seine Mitarbeiter unterliegen der Lohnsteuer und der Sozialversicherung. Spendiert der Arbeitgeber seinen Mitarbeitern daher Mahlzeiten oder stellt er zum Beispiel in einer Kantine ein Essen verbilligt zur Verfügung, so gehört dies zum Arbeitsentgelt. Bei der Lohnabrechnung sind solche Mahlzeiten mit den sogenannten Sach-

bezugswerten zu berücksichtigen. Die Werte werden regelmäßig an die Verbraucherpreise angepasst. Der Wert für ein Mittag- oder Abendessen erhöht sich im Jahr 2016 um 10 Cent auf 3,10 Euro. Für ein Frühstück gilt ein um vier Cent höherer Wert von 1,67 Euro.

Diese Beträge gelten übrigens auch für Mahlzeiten, die dem Arbeitnehmer während einer beruflich veranlassten Auswärtstätigkeit vom Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung von einem Dritten zur Verfügung gestellt werden, vorausgesetzt der Arbeitnehmer war weniger als acht Stunden abwesend und der Preis der Mahlzeit ist nicht höher als 60 Euro.

AKTUELLES STEUERURTEIL

Krankheitskosten nicht ab dem ersten Euro absetzbar



Bild: zerbor/Fotolia

Krankheitskosten sind erst steuerlich absetzbar, wenn ein bestimmter Betrag – die sogenannte zumutbare Eigenbelastung – überschritten ist. Dies hat der Bundesfinanzhof kürzlich in zwei Urteilen entschieden und damit

die Rechtsauffassung des Finanzamtes bestätigt (VI R 32/13 und VI R 33/13). Damit werden Kosten für Zahnersatz, Brillen, Kuren, orthopädische Hilfsmittel wie Schuheinlagen und Zuzahlungen zu Rezepten bei der Einkommensteuererklärung weiterhin nicht sofort berücksichtigt, sondern erst wenn die Kosten einen größeren Betrag erreicht haben. Dann akzeptiert das Finanzamt diese Aufwendungen als außergewöhnliche Belastungen.

Die Höhe der zumutbaren Eigenbelastung richtet sich nach der Höhe des Einkommens, dem Familienstand und der Anzahl der Kinder. Bei einer Familie mit zwei Kindern und einem Gesamtbeitrag der Einkünfte von 40.000 Euro wird der zumutbare Eigenanteil beispielsweise bei 1.200 Euro im Jahr überschritten. Erst Kosten, die diesen Grenzbetrag übersteigen, werden dann steuermindernd berücksichtigt. Steuerzahler sollten dennoch entsprechende Belege zunächst sammeln und bei der nächsten Einkommensteuererklärung überprüfen, ob sich die Angabe der Kosten steuermindernd auswirkt.

Hinweis: Es ist damit zu rechnen, dass das Bundesfinanzministerium in Kürze den entsprechenden Vorläufigkeitsvermerk zu diesem Thema zurücknehmen wird. Das heißt, bisher in diesem Punkt offene Steuerbescheide werden bestandskräftig, wenn der Steuerzahler nicht selbst klagen möchte.

Steuertermine

10.02. (15.02.) Umsatzsteuer, Lohnsteuer, Kirchenlohnsteuer, Getränkesteuer, Vergnügungsteuer
15.02. (18.02.) Gewerbesteuer, Grundsteuer

11.03. (14.03.) Umsatzsteuer, Lohnsteuer, Kirchenlohnsteuer, Einkommensteuer, Kirchensteuer, Körperschaftsteuer, Getränkesteuer, Vergnügungsteuer

Hinweis: Die eingeklammerten Daten bezeichnen den letzten Tag der dreitägigen Zahlungsschonfrist für den Eingang der Zahlung. Die Zahlungsschonfrist gilt **nicht** bei Barzahlung und Zahlung per Scheck. Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als entrichtet.